

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Fähre  
Calbe – Gottesgnaden  
Fährgebührensatzung**

Stand: Januar 2024

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Calbe betreibt die Fähre Calbe – Gottesgnaden als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtig**

Gebührenpflichtig sind alle Benutzer der Fähre Calbe - Gottesgnaden.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden tarifgemäß festgesetzt und gelten für eine Fahrt. 2

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Kinder unter 5 Jahren	frei
Kinder von 5 bis 15 Jahren	0,50 €
Erwachsene	1,50 €
10 er Karte für Erwachsene und Kinder inkl. Fahrrad und Handwagen	15,00 €
Fahrräder und Handwagen	1,00 €
zweirädrige Kraftfahrzeuge (sowie Beiwagen)	2,50 €

## Nichtamtliche Lesefassung

PKW (nur nach behördlicher Anordnung)	3,00 €
Wochenkarte für PKW inkl. Fahrer (nur nach behördlicher Anordnung) (berechtigt auch zum Übersetzen Mit Moped, Motorrad oder Fahrrad)	31,00 €
einachsiger Anhänger	1,50
LKW und Traktoren (nur nach behördlicher Anordnung)	4,50 €
Fuhrwerke (nur nach behördlicher Anordnung)	3,00 €
Wochenkarte für Erwachsene und Kinder incl. Fahrrad und Handwagen	10,50 €
Monatskarte incl. Fahrrad und Handwagen	40,00 €
Monatskarte (nur in Verbindung mit Schülerbeförderungsausweis)	21,00 €
Saisonkarte (1. April – 30. September) incl. Fahrrad und Handwagen	95,50 €
Saisonkarte für Kinder von 5 bis 15 Jahre Inkl. Fahrrad	32,00 €
Jahreskarten incl. Fahrrad für Kinder von 5 bis 15 Jahren sowie Schwerstbehinderte inkl. Rollstuhl etc.	91,00 €
Jahreskarte Erwachsene incl. Fahrrad und Handwagen	190,50 €
Sondernutzung (nur auf Antrag)	41,50 € pro Stunde, zzgl. evtl. Zuschläge

Durch den Antragsteller sind darüber hinaus Zuschläge pro angefangene Stunde in Höhe von:

für Feiertage	6,00 €	
für Samstage ab 13.00 Uhr	3,50 €	
für Sonntage	4,50 €	
für Nachtstunden	3,50 €	zu zahlen.

Die Fährbenutzer haben unabhängig von der Sondernutzungsgebühr den in der Fährgebührensatzung festgelegten Fahrpreis zu entrichten.

**§ 5**

**Einschränkung und Unterbrechung des Fährverkehrs**

Falls der Fährverkehr aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

**§ 6**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Fähre.

**§ 7**

**Geltungsdauer**

- (1) Wochenkarten gelten von Sonntag bis Samstag.
- (2) Monatskarten sind vor Beginn des Monats, an dem die Benutzung der Fähre beabsichtigt wird, zu erwerben. Sie gelten vom 01. bis zum 30./31. Tag eines jeden Monats.
- (3) Saisonkarten gelten vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. Sie können frühestens 2 Wochen vor Beginn eines neuen Jahres erworben werden.
- (4) Jahreskarten sind frühestens 2 Wochen vor Beginn eines neuen Jahres zu erwerben. Sie gelten vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (5) Wochenkarten, Monatskarten, Saisonkarten und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz.
- (6) Die Sondernutzungsgebühr ist mit der Genehmigung für den gesamten Zeitraum zu entrichten

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gez.  
Hause  
Bürgermeister